

DHBW Mosbach – Campus Bad Mergentheim

# Info-Mappe

Duales Studium: Bachelor of Arts (B.A.)  
Studiengang BWL-Gesundheitsmanagement  
Profil Gesundheitseinrichtungen

## Inhalt

- Grundsätzliches zum Studiengang / Zielsetzung und Tätigkeitsumfeld
- Vorteile der dualen Hochschulausbildung / Persönliche Ansprechpartner
- Schritt für Schritt zu einer erfolgreichen Kooperation
- Allgemeine Hinweise zum Studium an der DHBW
- Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
- Struktur und Inhaltsübersicht (Studienverlaufsplan)  
BWL-Gesundheitsmanagement
- Rahmenstudienplan BWL-Gesundheitsmanagement (1. bis 6. Semester)
- Firmenprofil & Absichtserklärung Ausbildungsbetrieb
- Studien- und Ausbildungsvertrag
- Rahmenplan für die betriebliche Ausbildung
- Mustervorlage Ausbildungsplan
- Studien- und Ausbildungsvertrag
- Blockplan Studienjahr 2021 (Termine für die Theorie- und Praxisphasen)

### Grundsätzliches zum Studiengang

Der Studiengang BWL-Gesundheitsmanagement ist ein betriebswirtschaftlicher Studiengang mit Fokus auf die Gesundheitswirtschaft und deren speziellen Anforderungen.

Im Rahmen des Studiums werden sowohl Themenfelder aus den Branchen

- Gesundheitseinrichtungen, zu denen Krankenhäuser, Rehakliniken, Sozialverbände, Pflegeheime, -dienste, medizinische Versorgungszentren, Consultingunternehmen aus dem Gesundheitswesen zählen als auch
- Healthcare Industry, zu denen Medizintechnik, Life Science, Institute, Pharmaindustrie, Biotechnologie und Großlabore zählen.

### Zielsetzung

Zielsetzung des dualen Studienganges ist es, die Studierenden auf spätere Managementaufgaben in Kliniken und Unternehmen des Healthcare-Bereiches vorzubereiten.

*Folgende Themen werden im Rahmen des Studiums in den Vordergrund gerückt:*

- Vermittlung einer soliden betriebswirtschaftlichen Ausbildung
- Branchenkenntnisse im Gesundheitswesen / der Gesundheitsindustrie
- Breit gefächertes Wissen über das deutsche Gesundheitssystem und seine Mechanismen

### Tätigkeitsumfeld

Das spätere Tätigkeitsfeld der Absolventen liegt im kaufmännischen Umfeld des Healthcare-Bereiches. Hierbei sind beispielsweise in Krankenhäusern oder Sozialverbänden alle betriebswirtschaftlichen Funktionen denkbar:

- Personal
- Marketing
- Controlling
- Einkauf & Vertrieb
- Produktmanagement
- Projektmanagement
- Assistenz
- Leitung

### Die Vorteile der dualen Hochschulausbildung

- Steigerung der Attraktivität als Unternehmen und Arbeitgeber durch die Kombination von praxisorientierter Ausbildung und Hochschulstudium.
- Innerhalb von 3 Jahren werden verschiedene Fachbereiche des Unternehmens kennen gelernt.
- Studierende können damit frühzeitig ein soziales Netzwerk innerhalb des Unternehmens aufbauen.
- Absolventen der dualen Hochschule verfügen neben dem Hochschulstudium über Praxiserfahrungen sowie spezifische Unternehmens- und Branchenkenntnisse.
- Unternehmen haben ausreichend Zeit, die Studierenden bezüglich ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten kennen zu lernen. Das unterstützt und erleichtert die Entscheidung für den zukünftigen Einsatz im Unternehmen.
- Das Studium vermittelt fundiertes und aktuelles Managementwissen. Die erlernten fachlichen, sozialen und anwendungsorientierten Kompetenzen ermöglichen einen professionellen Einstieg ins Berufsleben.
- Durch die Erfahrungen und Kontakte im Unternehmen sind die Absolventen ohne längere Einarbeitungszeit quasi sofort einsetzbar.
- Das bedeutet zum Beispiel Einsparung von Zeit und Kosten bei der Personalsuche, Personalauswahl und Einarbeitung.

### Keine Verpflichtungen und kein Risiko

Die duale Ausbildung stärkt Ihre regionale und überregionale Bekanntheit und Attraktivität als Unternehmen und Arbeitgeber. Ohne großen zusätzlichen Aufwand können Sie dadurch mehr und hochwertigere Bewerbungen bekommen.

Wenn Ihr Unternehmen keine geeigneten Bewerber findet, verpflichtet Sie das zu nichts. Sie können den Ausbildungsplatz auch jederzeit wieder zurückziehen.

Haben Sie Fragen oder Anregungen?

### Ihr persönlicher Ansprechpartner

Prof. Dr. Boris Hubert  
Studiengangsleitung BWL – Gesundheitsmanagement  
DHBW Mosbach – Campus Bad Mergentheim  
Schloss 2, 97980 Bad Mergentheim

E-Mail: [boris.hubert@mosbach.dhbw.de](mailto:boris.hubert@mosbach.dhbw.de)  
Telefon: 07931 1230-411

## Schritt für Schritt zu einer erfolgreichen Kooperation

Um Praxispartner an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach, Campus Bad Mergentheim zu werden, gibt es eine Reihe von Punkten zu beachten.

### 1. Eignung als Ausbildungsbetrieb

Eine Eignung als Ausbildungsbetrieb liegt vor, wenn studienspezifische Ausbildungsinhalte vermittelt werden können und die Ausbildungsbetreuung gewährleistet ist.

### 2. Anerkennung als Ausbildungsbetrieb

Zur Anerkennung als Ausbildungsbetrieb durch die Duale Hochschule wird das ausgefüllte Firmenprofil (Kurzdarstellung des Ausbildungsbetriebes) benötigt. Über die Zulassung als Ausbildungsbetrieb beschließt der Hochschulrat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach.

### 3. Ausschreibung des Studien-/Ausbildungsplatzes

Nach Zusendung des Firmenprofils kann mit der Ausschreibung des Studien-/Ausbildungsplatzes begonnen werden. Auf Wunsch kann der angebotene Studienplatz auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite unter [www.dhbw-mosbach.de/campus-bad-mergentheim](http://www.dhbw-mosbach.de/campus-bad-mergentheim) veröffentlicht werden.

### 4. Selektion geeigneter Bewerber

Die Auswahl eines geeigneten Bewerbers obliegt bei den Ausbildungsbetrieben. Zu berücksichtigen sind einerseits die schulischen Zulassungsvoraussetzungen (allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife mit bestandenem Eignungstest oder eine besondere Qualifizierung von Berufstätigen).

Andererseits sollte der BewerberIn dem Arbeitsaufwand in der Theoriephase von 50 Stunden/Woche gewachsen und für angestehende Aufgaben im Betrieb geeignet sein.

### 5. Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen Unternehmen und BewerberIn

### 6. Einreichung der Unterlagen bei der Dualen Hochschule

Nach Abschluss der Bewerberphase sind der Ausbildungsvertrag sowie eine beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses bei der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach, Campus Bad Mergentheim einzureichen. Außerdem ist vor Beginn des Studiums am 1. Oktober eines Studienjahres ein detaillierter Ausbildungsplan einzureichen.

#### Voraussetzungen an die Studierenden

- Allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife mit bestandenem Eignungstest oder eine besondere Qualifizierung von Berufstätigen (siehe Zulassungssatzung der DHBW).
- Abgeschlossener Ausbildungsvertrag (siehe Formular „Ausbildungsvertrag“) zwischen Ausbildungsbetrieb und Studienbewerber.

#### Voraussetzungen an die Ausbildungsbetriebe

- Ausbildungsbetrieb stellt an der DHBW Mosbach einen Zulassungsantrag (siehe Formular „Firmenprofil“).
- Ausbildungsstätte muss in Art und Ausstattung gewährleisten können, dass die in den Studien- und **Ausbildungsplänen** vorgeschriebenen Inhalte des Studiengangs vermittelt werden können (vgl. Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern). Die **Ausbildungsstätte erstellt** einen **Ausbildungsplan** und überreicht diesen der Dualen Hochschule.
- Ausbildungsbetrieb kann Sitz auch außerhalb von Baden-Württemberg haben. Keine regionale Bindung.

#### Ausbildungsvergütungen, Urlaub

- Der Ausbildungsbetrieb vereinbart mit dem/der Studierenden im Rahmen des Ausbildungsvertrages (siehe „Ausbildungsvertrag“) eine monatliche Vergütung.
- Die Vergütung orientiert sich i.d.R. an den geltenden Branchen-Tarifverträgen bzw. Vorgaben der jeweiligen Berufskammern für Auszubildende. Die Vergütung wird **durchgehend** auch für die Studien- und Prüfungszeiten an der Dualen Hochschule bezahlt.
- Mit der Ausbildungsvergütung fallen die üblichen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Unfall-, Pflegeversicherung) sowie ggf. Steuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) nach den jeweils geltenden gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen an.
- Als Urlaub ist der gesetzlich vorgesehene Mindesturlaub zu gewähren (Untergrenze). Der **Urlaub** ist in die **Zeit der betrieblichen Praxisphasen** zu legen.
- Es besteht ggf. Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG), wenn die individuellen Voraussetzungen vorliegen. Anträge sind bei den örtlich zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung zu stellen.

#### Sonstige Kosten

- Für den Ausbildungsbetrieb fallen keine Studiengebühren an.
- Zu den allgemeinen Studiengebühren siehe **gesondertes Merkblatt** (Verwaltungskostenbeitrag, Studienwerksbeitrag, Studiengebühren).
- Unterbringung, Verpflegung, Fahrtkosten und Literaturaufwand während des Studiums haben die Studierenden selbst zu tragen. In besonderen Fällen übernehmen die Ausbildungsbetriebe freiwillig einen Teil der Kosten.
- Die Studierenden wohnen i.A. während der Theoriephase in Privatunterkünften in Bad Mergentheim und Umgebung. Im Internet kann unter <http://www.dhbw-mosbach.de/campus-bad-mergentheim.html> (Studieren in Bad Mergentheim – Wohnen) das Angebot abgerufen werden.

#### Bewerbersuche

- Die Duale Hochschule unterstützt nach Absprache bei der Bewerbersuche.
- Die Ausbildungsbetriebe werden auf Wunsch in die Firmenliste auf der jew. Studiengangsw Webseite aufgenommen. Dort können die freien sowie reservierten Ausbildungsplätze abgebildet werden.

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 14/2011  
(22.09.2011)**

---

**Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von  
Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
für ein Bachelor-Studium**

**Vom 22. September 2011**

Aufgrund § 65 b Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13. Juli 2011 nachfolgende Zulassungs- und Ausbildungsrichtlinien beschlossen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 16. September 2011 diesen Richtlinien zugestimmt.

Die in diesen Richtlinien benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Ausbildungsstätten**

(1) Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Sie können sich im Rahmen des dualen Systems an der Dualen Hochschule beteiligen und mit einer Studienakademie zusammenwirken, wenn sie geeignet sind, die für die Praxisphase des Studiums vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Das Nähere zu den Eignungsvoraussetzungen und zum Zulassungsverfahren von Ausbildungsstätten richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die bei einer Studienakademie zugelassene Ausbildungsstätte ist Mitglied der Dualen Hochschule.

(3) Als Mitglied der Dualen Hochschule wirkt die Ausbildungsstätte mit an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Dualen Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben und übernimmt Ämter, Funktionen sowie sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LHG).

## **§ 2 Eignung der Ausbildungsstätte**

(1) Die personelle und sachliche Ausstattung muss geeignet sein, die in der Praxisphase des Studiums vorgesehenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

(2) Eine Ausbildungsstätte, an welcher die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte oder Ausbildungsmittel nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn eine Ergänzung durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgenommen wird (z.B. Verbundausbildung). Wird die Ausbildung an mehreren Ausbildungsstätten durchgeführt, so müssen in der Gesamtheit der Ausbildungsstätten die Grundsätze zur Eignung erfüllt sein.

(3) Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, die Studierenden während der praxisorientierten Ausbildung in der Ausbildungsstätte entsprechend den Anforderungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen zu betreuen und zu unterstützen.

(4) Die Ausbildungsstätte gewährt dem Studierenden eine angemessene Vergütung, die dem Profil des Bildungswegs entspricht und einen fühlbaren Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts der Studierenden leistet.

(5) In den Studienbereichen Technik und Wirtschaft ist die Vergütung angemessen, wenn sie mindestens die Höhe der Vergütung für Auszubildende in entsprechenden anerkannten Berufen erreicht; die von der Rechtsprechung zu § 17 BBiG entwickelten Grundsätze gelten entsprechend.

(6) Im Studienbereich Sozialwesen sind die tariflichen Vergütungsregelungen angemessen. Soweit tarifliche Regelungen nicht bestehen, ist die monatliche Vergütung in Höhe des Vergütungssatzes für Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) angemessen. Im begründeten Einzelfall ist eine Auszubildendenvergütung von mindestens 70% des Vergütungssatzes für Auszubildende nach dem TVAöD angemessen; die Begründung ist schriftlich beim Studiengangleiter zu hinterlegen; der Studierende erhält Einblick in die Begründung.

## **§ 3 Ausbildungsverantwortung**

(1) An jeder Ausbildungsstätte gibt es eine für die Ausbildung verantwortliche geeignete Person, die über eine Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation und über ausreichende Berufserfahrung verfügt (Ausbildungsleiter).

(2) Der Ausbildungsleiter kann die Vermittlung der in der Praxisphase des Studiums vorgesehenen Inhalte funktional oder zeitlich begrenzt auf eine in der Ausbildungsstätte tätige Person (Ausbilder, Anleiter) übertragen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen muss.

#### **§ 4 Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Praxisphasen des Studiums**

(1) Die Ausbildungsstätte hat eine Übersicht über die Praxisphasen des Studiums vorzulegen, aus der hervorgeht, inwieweit diese in der Ausbildungsstätte nach den geltenden Richtlinien planmäßig und vollständig durchgeführt wird. Die Übersicht ist zeitlich und sachlich zu gliedern, sie soll Angaben über die Ausbildungs- oder Tätigkeitsschwerpunkte sowie die jeweils zugeordneten Ausbildungsinhalte, Ausbildungsorte/Abteilungen beinhalten, betriebliche Seminare aufzeigen und, soweit vorhanden, Kooperationen mit anderen Ausbildungsstätten dokumentieren.

(2) Die Ausbildungsstätte ermöglicht den Studierenden in den verschiedenen Bereichen bzw. Themen den Erwerb fachlicher, sozialer und methodischer Kompetenzen. Zielsetzung ist, die Selbstständigkeit der Studierenden zu fördern durch z.B. Übertragung von Projektarbeiten, Mitarbeit am Tagesgeschäft sowie unterschiedliche Praxiseinsätze.

(3) Die Ausbildungsstätte vereinbart vor jeder Praxisphase mit dem Studierenden Lernziele. In dem Beurteilungsgespräch am Ende der Praxisphase erhalten die Studierenden unmittelbare Rückmeldung auf ihr Lern- und Arbeitsverhalten sowie Anregungen für ihre weitere Entwicklung.

(4) Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, den Studierenden die für die Bearbeitung der Bachelorarbeit und anderer Prüfungsleistungen, die außerhalb der Studienphasen stattfinden, notwendige Zeit einzuräumen. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung des Studienbereichs.

(5) In der Ausbildungsstätte im Studienbereich Sozialwesen sollte sichergestellt sein, dass dem Studierenden Gelegenheit zu wöchentlichen Gesprächen mit der Person geboten wird, der nach § 3 Abs. 2 die Vermittlung der vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte übertragen ist.

#### **§ 5 Mitwirkung**

(1) Die Mitwirkung der Ausbildungsstätten in der Dualen Hochschule findet nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im jeweiligen Hochschulrat, im Aufsichtsrat, im Senat, in der Kommission für Qualitätssicherung und den Fachkommissionen statt.

(2) Die Ausbildungsstätten beteiligen sich an der Gremienarbeit. Dies gilt insbesondere für die Ausbildungsleiterkonferenz bzw. Praxisanleiterkonferenz der Studiengänge.

(3) Die Ausbildungsstätten erklären sich bereit, ihren Mitarbeitern die Tätigkeit als Lehrbeauftragte sowie als Prüfer und Betreuer von Prüfungsleistungen zu ermöglichen. Die Tätigkeit als Prüfer und Betreuer umfasst insbesondere die Mitwirkung in Prüfungskommissionen, die die praxisbezogenen Prüfungsteile betreffen.

### **§ 6 Beteiligung am Evaluationsverfahren**

Die Ausbildungsstätten beteiligen sich am Evaluationsverfahren der Dualen Hochschule nach Maßgabe der Evaluationssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 Sonstige Eignungsvoraussetzungen**

Studierende dürfen nicht eingestellt werden, wenn über die Ausbildungsstätte ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.

### **§ 8 Zulassungsverfahren und Überwachung der Eignung**

(1) Um als Ausbildungsstätte der Dualen Hochschule zugelassen zu werden, stellt die Ausbildungsstätte einen Antrag an der jeweiligen Studienakademie. Im Antrag sollen folgende Angaben gemacht werden:

- a) die Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge, für den die Zulassung angestrebt wird,
- b) die Angabe, für welchen Studiengang gegebenenfalls bereits eine Zulassung erfolgt ist,
- c) die Angabe, ob die Ausbildungsinhalte vollständig oder nur teilweise intern vermittelt werden,
- d) Name und Kontaktdaten sowie Eignungsnachweis des Ausbildungsleiters,
- e) eine Darstellung der Ausbildungsstätte einschließlich der Branchenzugehörigkeit,
- f) die Anzahl der Mitarbeiter sowie die Anzahl der kaufmännischen, technischen und sonstigen Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz
- g) die Angabe über die Höhe der Ausbildungsvergütung nach § 2 Abs. 4 bis 6.

Dem Antrag ist eine Ausbildungsübersicht nach § 4 Abs. 1 beizufügen. Der Studiengangsleiter überprüft im Rahmen des Zulassungsverfahrens in der Regel vor Ort die Ausbildungseignung der Ausbildungsstätte und berichtet hierüber an den jeweiligen Hochschulrat.

(2) Die Ausbildungsstätte hat die für die Eignungsfeststellung relevanten Änderungen von Tatsachen der Studienakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zuständig für die Feststellung und Aberkennung der Eignung der Ausbildungsstätte ist der jeweilige Hochschulrat der jeweiligen Studienakademie.

(4) Der Studiengangsleiter berät und betreut die Ausbildungsstätten; darüber hinaus überprüft er fortlaufend die Ausbildungseignung der Ausbildungsstätte und gibt Empfehlungen

gegenüber dem jeweiligen Hochschulrat ab. Hierzu nimmt er in angemessenen Zeitabständen vor Ort Besuche vor; dabei sind insbesondere die Ergebnisse, die im Rahmen der Evaluation der Ausbildung in den Ausbildungsstätten nach der Evaluationsatzung in der jeweils gültigen Fassung gewonnen worden sind, zu berücksichtigen.

(5) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat der jeweilige Hochschulrat die Ausbildungsstätte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beseitigen. Hierzu schlägt der Studiengangsleiter dem jeweiligen Hochschulrat entsprechende Maßnahmen vor.

(6) Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder wird der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, so wirkt der jeweilige Hochschulrat darauf hin, dass der betroffene Studierende seine Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte fortsetzen kann; gleichzeitig kann der jeweilige Hochschulrat die Eignung aberkennen und die Zulassung widerrufen oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium vom 5. Oktober 2010 außer Kraft.

Stuttgart, den 22. September 2011



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer  
Präsident

# Rahmenstudienplan BWL – Gesundheitsmanagement

Halbjahr Modulbereich	1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr		
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
<b>Betriebswirtschaftslehre</b> (30) [340]	<b>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</b> CP5 (K120)  Einführung in die Betriebswirtschaftslehre [40/K80]  Marketing [20/K40]	<b>Unternehmensrechnung</b> CP5 (K120)  Kosten- und Leistungsrechnung [30/K60]  Investition und Finanzierung [30/K60]	<b>Bilanzierung und Besteuerung</b> CP5 (K120)  Bilanzierung & Grundzüge der Jahresabschlussanalyse [33/K70]  Betriebliche Steuerlehre [22/K50]	<b>Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement</b> CP5 (K120 / P)  Personalwirtschaft [33/K70]  Organisation und Projektmanagement [22/K50]	<b>Integriertes Management</b> CP5 (K120 / Portfolio)  Unternehmensführung [25/K60]		Mitarbeiterführung [25/K60]
	<b>Technik der Finanzbuchführung</b> CP5 (K120)						
	Technik der Finanzbuchführung I [30/K60]	Technik der Finanzbuchführung II [30/K60]					
<b>VWL</b> (15) [165]	<b>Grundlagen der VWL &amp; Mikroökonomik</b> CP5 (K120)		<b>Makroökonomik</b> CP5 (K120)		<b>Wirtschaftspolitik</b> CP5 (K120 od. SE/P)		
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre & Grundlagen der Mikroökonomik [30/K60]	Fortgeschrittene Mikroökonomik [30/K60]	Grundlagen der Makroökonomik [28/K60]	Geld & Währung [27/K60]	Einführung in die Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft [25/K60]	Ausgewählte Themen der Wirtschaftspolitik [25/K60]	
<b>Recht</b> (10) [115]	<b>Bürgerliches Recht</b> CP5 (K120 / Portfolio)		<b>Recht II: Wirtschaftsrecht</b> CP5 (K120 / Portfolio)				
	Grundlagen des Rechts, Bürgerliches Recht I [30/K60]	Bürgerliches Recht II [30/K60]	Handels- & Gesellschaftsrecht [28/K60]	Arbeitsrecht & Grundzüge des Insolvenzrechts [27/K60]			
<b>Mathe und Statistik</b> (5) [60]	<b>Mathematik / Statistik</b> CP5 (Mathe K60 + Statistik K60 / Portfolio)						
	Wirtschaftsmathematik [30/K60]	Statistik [30/K60]					
<b>Studienrichtungs-Kernmodule</b> (55) [595]	<b>Healthcare Management</b> CP5 (K120)  Einführung in das Healthcare Management [24/K50]  Finanzierung von Gesundheitsleistungen [36/K70]	<b>Klinikmanagement</b> CP5 (K120)  Grundlagen des Klinikmanagements [36/K70]  Krankenhausfinanzierung [24/K50]	<b>Qualitäts- und Risikomanagement im Gesundheitssektor</b> CP5 (R)  Qualitäts- und Risikomanagement [55]		<b>Integrationsseminar zu Branchenthemen</b> CP5 (SE)  Integrationsseminar [50]		
	<b>Fachsprache</b> CP5 (MP)		<b>Leistungssektoren und Gesundheitsinformatik</b> CP5 (R)		<b>Controlling in der Gesundheitswirtschaft</b> CP5 (Assignment)		
	Business/Medical English [24]	Business/Medical English [36]	Leistungssektoren in der Gesundheitswirtschaft [22]	Gesundheitsinformatik und E-Health [33]	Medizincontrolling [28]	Unternehmenscontrolling [22]	
			<b>Gesundheitsmarketing und Medizinrecht</b> CP5 (K120 / Posterpräsentation)		<b>Gesundheitsökonomie und Evaluation</b> CP5 (K120 / Portfolio)		
			Gesundheitsmarketing [33/K70]	Medizinrecht [22/K50]	Gesundheitsökonomie [20/K50]	Gesundheitsökonomische Evaluation und Health Technology Assessment [30/K70]	
					<b>Care-, Case- und Pflegemanagement</b> CP5 (SE/P)		
				Managed Care und Case Management [30]	Pflegemanagement [20]		
				<b>Medizinische Grundlagen</b> CP5 (K120)  Medizinische Grundlagen [50]			

# Rahmenstudienplan BWL – Gesundheitsmanagement

Halbjahr Modulbereich	1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>Studien- richtungs- wahlfächer</b>  <b>GE</b>  (20) [210]			<b>Accounting &amp; Taxes Policy</b> CP10 (K180 / Portfolio)		<b>Gesundheitssysteme</b> CP10 (K180 / Portfolio)	
			Steuerliche Gestaltung und Planung  [55/K90]	Bilanzierung in ausgewählten Formen von Unternehmens- zusammenschlüssen  [55/K90]	Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich [25/K45]  Grundlagen der Sozialversicherung [25/K45]	Aktuelle Entwicklungen in der Gesundheitswirtschaft [25/K45]  Ausgewählte Aspekte der Sozialversicherung [25/K45]
<b>Schlüssel- qualifikationen</b>  (15) [165]	<b>Schlüsselqualifikationen I</b> CP5 (LN)  Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens [20]  Präsentations- und Kommunikationskompetenz [20]  Studiengangsspezifische Seminare [20]		<b>Schlüsselqualifikationen II</b> CP5 (LN)  Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Forschung [28]  Studienrichtungsbezogene Sozialkompetenzen [27]		<b>Schlüsselqualifikationen III</b> CP5 (LN)  Branchenspezifische Unternehmenssimulation [25]  Projektskizze zur Bachelorarbeit [25]	
	<b>Bachelorarbeit</b> (12)				<b>Bachelorarbeit</b> CP12	
<b>Praxismodule</b> (48)	<b>Praxismodul I</b> CP20 (PA+ARB)		<b>Praxismodul II</b> CP20 (PA/P+ARB)		<b>Praxismodul III</b> CP8 (MP+ARB)	
<b>CP-Summen</b>	(70)		(70)		(70)	
<b>Präsenzstunden</b>	[600]		[550]		[500]	

## Klausurlänge

Creditpoints	Minuten
5–6	120
7–8	150
9–10	180



## Absichtserklärung Stellen eines Studienplatzes

---

Unser Unternehmen ist bereit, **zum 1. Oktober 20** \_\_\_\_\_ Ausbildungsplatz/-plätze für das Studium „BWL-Gesundheitsmanagement“ zur Verfügung zu stellen.

Die/der auszubildende Student/in wird während der ca. dreimonatigen Praxisphasen bei uns in verschiedenen Bereichen eingesetzt und während der Theoriephasen für das Studium an der Dualen Hochschule in Bad Mergentheim frei gestellt.

Wenn wir eine(n) geeignete(n) Bewerber(in) finden, werden wir einen Ausbildungsvertrag „zum Bachelor of Arts an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ abschließen, der eine tarifliche Ausbildungsvergütung, bezahlten Urlaub und eine fachliche Betreuung während der Praxisphasen gewährleistet. Ein Vertragsmuster wird uns zugesandt.

*Bitte ankreuzen:*

- Wir sind einverstanden, dass unsere Firmenadresse/Firmenlogo auf der Website [www.dhbw-mosbach.de](http://www.dhbw-mosbach.de) unter der Rubrik Referenzen aufgeführt wird.
- Wir sind einverstanden, dass die Dualen Hochschule uns per Email die Kontaktdaten interessierter Abiturient(inn)en übermittelt.
- Wir sind bereit, an der Konkretisierung der Ausbildungsinhalte mitzuwirken und Mitarbeiter als Dozenten und/ oder Prüfer an der Dualen Hochschule freizustellen.

### Adressdaten

Unternehmen	
Name des Ansprechpartners für die Duale Hochschule	
E-Mail	

### Die Absichtserklärung gibt:

Name, Position	
Ort, Datum	
Unterschrift	
Firmenstempel	

Der Rahmenausbildungsplan<sup>1</sup> zeigt an, welche zentralen Inhalte in der Praxis gelehrt werden und welche Prüfungsleistungen von den Studierenden in der Praxis zu erbringen sind.

## 1. Praxisphase: Material- und Produktionswirtschaft

### Organisation

Einordnung der Materialwirtschaft in die Klinik bzw. das Health Care-Unternehmen –  
Zusammenwirken der einzelnen Abteilungen

### Disposition

Ermittlung von Bedarfsmengen und Bestellzeitpunkten – Bestandsüberwachung –  
Terminsicherung – Engpassbeseitigung

### Einkauf

Beschaffungsmarktforschung – Kriterien und Ablauf der Lieferantenauswahl –  
Phasen des Einkaufsvorgangs am praktischen Beispiel (Angebotseinholung, Vorauswahl,  
Verhandlungsführung, Abschluss, Lieferantenbetreuung)

### Lagerwesen

Transportmittelplanung – Steuerung und Überwachung des Wareneingangs – Lagersysteme  
und Lagertechnik – Vorgang der Materialbereitstellung – Besonderheiten der Lagerung von  
Medizinprodukten und Arzneimitteln

## 2. Praxisphase: Marketing und Vertrieb

### Leistungsabrechnung oder Marketing und Vertrieb

#### Leistungsabrechnung

##### Organisation

Organisation der Patientenaufnahme, Notfallaufnahme etc.

##### Klinik und Dienstleistungswissen

Leistungsangebot der Klinik – Überblick über den regionalen Gesundheitsmarkt und  
Wettbewerber

##### Leistungserstellung

Ärztliche Leistung - Pflegerische Leistung – Hotelleistungen – Küche – Reinigung –  
Verwaltung

<sup>1</sup> Hinweis für die Gestaltung des Ausbildungsplans:

Der Rahmenausbildungsplan orientiert sich an den theoretischen Schwerpunkten in den einzelnen Semestern und dient als Grundlage für die Ausgestaltung des betrieblichen Ausbildungsplans.

Der betriebliche Ausbildungsplan sollte zeitlich und inhaltlich an die Besonderheiten des jeweiligen Ausbildungsunternehmens angepasst werden. Dabei sind betriebliche Schwerpunktsetzungen und Anpassungen möglich und es kann auch von der zeitlichen Abfolge des Rahmenplans abgewichen werden.

Leistungserfassung und –abrechnung  
Stationäre Leistungen – DRG-Abrechnung – Abrechnung ambulanter Leistungen –  
Sonderentgelte – Pauschalen – Patientenanteile – Zahlungsablauf

### **Marketing und Vertrieb**

(insbes. Pharmaunternehmen, Medizintechnikhersteller oder ähnliche Unternehmen)

Organisation

Einordnung des Marketing und des Vertriebs in das Gesamtunternehmen – Zusammenwirken der einzelnen Bereiche

Firmen- und Produktwissen

Produktprogramm des eigenen Unternehmens – Überblick über wichtige Konkurrenzfirmen und -produkte

Absatzplanung

Prozess der Absatzplanung – Vorgehensweise bei der Marktforschung (Datenquellen, Datenerhebung, Datenanalyse)

Marketing-Mix

Produktenwicklung und -gestaltung, Preisbildung und Konditionenpolitik, Distribution und Kommunikation – Planung, Realisation und Kontrolle von Marketingmaßnahmen – Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen und Messen sowie Verkaufsförderungsaktionen – Health Care Marketing

Vertrieb

Organisation des Vertriebs – Verkaufsanbahnung – Verkaufsabwicklung - Kundenbetreuung und Kundendienst – Vertriebsschulung

## **3. Praxisphase: Finanz- und Rechnungswesen/Controlling**

Organisation

Einordnung des Finanz- und Rechnungswesen in die Organisation des Gesamtunternehmens – Zusammenwirken der einzelnen Bereiche

Finanzbuchhaltung

Inventur – Anlagenbuchhaltung – Kreditoren – Debitorenbuchhaltung (einschließlich Zahlungsverkehr und Kontierung sowie Mahn- und Klagewesen) – Jahresabschluss

Kosten- und Leistungsrechnung

Planungsrechnung (kostenstellen-/kostenträgerbezogen) und Überwachung – Betriebsabrechnung und innerbetriebliche Leistungsverrechnung – Kalkulation

Investition und Finanzierung

Unternehmensspezifische Ausprägungen der Investitionsrechnung / Wirtschaftlichkeitsrechnung – Finanzierungsarbeiten und deren Prämissen

Controlling

Planungsprozesse – Planungs- und Steuerungsinstrumente – Berichtswesen – Produktcontrolling – Projektcontrolling – Vertriebscontrolling

#### **4. Praxisphase: Personalwesen und Organisation**

##### Organisation

Einordnung des Personalbereiches in die Klinik bzw. das Healthcare-Unternehmen –  
Zusammenwirken der einzelnen Bereiche

##### Personalplanung und –beschaffung

Personalbedarfsplanung – Personalmarketing – Maßnahmen der Personalbeschaffung –  
Personalauswahl – Ärzte – Pflegepersonal - Bereitschaftsdienste

##### Personalbetreuung und –entwicklung

Einstellung, Versetzung und Ausscheiden von Mitarbeitern – Betreuungsgespräche –  
Beurteilungen – Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen – Lohn- und Gehaltsabrechnung – BAT  
u.ä.

##### Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

Arbeits- und sozialrechtliche Grundkenntnisse – Betriebsverfassungsgesetz – Arbeitsordnung  
– Betriebsvereinbarung – Mitwirkungsrechte des Betriebsrates – Unfallverhütung und  
Umweltschutz – Gesundheitsmanagement

##### Personalpolitik

Personalstrategien – Vergütungssysteme (BAT) – Führungssysteme – Flexibilisierung –  
Arbeitszeitmodelle

##### Aufbauorganisation

Kennenlernen der eigenen Organisationsstruktur – Abgrenzung zu anderen Strukturen –  
Instrumente der Aufbauorganisation – Stellenplanung – Stellenbewertung –  
Aufbauorganisatorische Untersuchungen

##### Ablauforganisation

Instrumente der Ablauforganisation – Ablauforganisatorische Untersuchungen  
(z. B. Büroorganisation und Kommunikation)

#### **5. und 6. Praxisphase: Vertiefte Ausbildung in den gewählten Funktionsbereichen**

Die praktische Ausbildung in der 5. und 6. Praxisphase soll in den beiden für das Vertiefungs-  
studium gewählten Funktionen erfolgen.

# DHBW Studienvertrag

Zwischen

der von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
zugelassenen Ausbildungsstätte:

und der / dem an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Studierenden  
(im folgenden Vertrag „Studierende / Studierender“ genannt)

Frau      Herrn      Staatsangehörigkeit: .....

Name: .....

Vorname(n): .....

Geboren am: ..... in: .....

Anschrift: .....

E-Mail: .....

Telefon: .....

Gesetzlicher Vertreter bei Personen unter 18 Jahren<sup>1</sup>

Eltern      Mutter      Vater      Vormund

Name(n), Vorname(n): .....

Anschrift der gesetzlichen Vertreter: .....

.....

wird unter dem Vorbehalt der Immatrikulation der / des Studierenden gemäß § 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)

zum Studium im Studiengang / in der Studienrichtung: .....

Folgendes vereinbart:

## 1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der Ausbildung, welcher nach dem Rahmenstudienplan des Studiengangs den Ausbildungsstätten<sup>2</sup> obliegt.

## 2. VERTRAGSDAUER

2.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Oktober ..... und endet am 30. September.....

2.2. Stellt die Hochschule vor dem in Ziffer 2.1. vereinbarten Vertragsende den Verlust des Prüfungsanspruchs fest, so endet das Vertragsverhältnis mit der bestands- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG, spätestens aber mit dem vorgesehenen Ende des Vertragsverhältnisses nach Ziffer 2.1. Unabhängig davon besteht die Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer 10.3.

2.3. Können nicht alle Prüfungsverfahren innerhalb des in Ziffer 2.1. vorgesehenen Zeitraums abgeschlossen werden und kann deshalb die Bachelorgesamtnote nicht innerhalb dieses Zeitraums festgestellt werden, so verlängert sich der Vertrag auf Verlangen der / des Studierenden

- bis zur Erbringung bzw. der Abgabe der betreffenden Prüfungsleistung, soweit es sich hierbei um eine letztmögliche Wiederholungsprüfung handelt;
- im Übrigen bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen der noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren in einem Notenbescheid der Hochschule.

Das Verlängerungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit in Textform gegenüber der Ausbildungsstätte geltend zu machen und zu begründen.

2.4. Wird die / der Studierende auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium nach § 61 LHG befreit (Beurlaubung aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes oder Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz) ruht der Studienvertrag; das Ruhen beginnt ab Zugang des Bescheids über die Genehmigung der Beurlaubung und endet zum für das Ende der Beurlaubung vorgesehenen Zeitpunkt. Der Vertrag verlängert sich um die Dauer der Beurlaubung.

2.5. Soweit die Beurlaubung aufgrund von Krankheit erfolgt, ruht der Vertrag erst nach Ablauf der 6-Wochen-Frist nach Ziffer 6.5 (2) b), es sei denn, die Ausbildungsstätte hat ihre Pflicht nach Ziffer 6.5 (2) b) bereits erfüllt.

## 3. PROBEZEIT

Die Probezeit beginnt mit dem Beginn des Vertragsverhältnisses und endet nach insgesamt 84 Kalendertagen, die in einem von der Hochschule als Praxisphase definierten Zeitraum liegen, jedoch spätestens nach neun Monaten.

<sup>1</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

<sup>2</sup> Nach § 9 Absatz 1 Satz 6 LHG sind die Ausbildungsstätten Mitglieder der Hochschule nach Maßgabe des § 65 c LHG.

#### 4. DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

4.1. Die Theoriephasen werden an der Studienakademie ..... durchgeführt.

4.2. Die Praxisphasen werden in ..... durchgeführt.

Die Ausbildungsstätte behält sich einen Einsatz in anderen Ausbildungsstätten und -orten vor, soweit dies zur Erreichung des Studien- und Ausbildungsziels erforderlich ist. Die Praxisphasen werden entsprechend der Rahmenvorgaben der Dualen Hochschule Baden-Württemberg absolviert und sind der / dem Studierenden durch die Ausbildungsstätte rechtzeitig mitzuteilen. Für die gesamte Dauer der Ausbildung wird ein vorläufiger individueller Ausbildungsplan erstellt. Dieser wird der / dem Studierenden vor Beginn des Studiums ausgehändigt und diesem Vertrag beifügt.

4.3. Bei den integrierten internationalen Studiengängen sind Teile der Theorie- und Praxisphasen im Ausland zu absolvieren. Auch bei den deutschsprachigen Studiengängen kann es im Einzelfall zu einem Auslandsaufenthalt kommen, auf den die / der Studierende jedoch keinen Anspruch hat.

4.4. Die Verknüpfung von Theorie- und Praxisphasen wird durch den Rahmenstudienplan des Studiengangs und durch die Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt.

#### 5. PFLICHTEN DER AUSBILDUNGSSTÄTTE

Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

##### 5.1. Eignung

- dafür zu sorgen, dass die von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg festgelegten Eignungsvoraussetzungen stets erfüllt sind;
- dafür zu sorgen, dass die Feststellung ihrer Eignung durch den Örtlichen Hochschulrat und die Überwachung der Eignung durch die für die Qualitätssicherung zuständigen Gremien und Personen ermöglicht wird und die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten gestattet wird;

##### 5.2. Ausbildungsziel; Ausbildungsplan

- dafür zu sorgen, dass der / dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Rahmenstudienplan des Studiengangs erforderlich sind;
- die Ausbildung nach der diesem Vertrag beifügten sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes (individueller Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

##### 5.3. Ausbildungsleiterin / Ausbildungsleiter

- der Studienakademie eine Ausbildungsleiterin / einen Ausbildungsleiter nach § 65 c Absatz 3 LHG zu benennen. Diese / Dieser kann die Ausbildung nach den „Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium“ ggf. funktional oder zeitlich begrenzt auf eine in der Ausbildungsstätte tätige Person (Ausbilderin / Ausbilder, Anleiterin / Anleiter) übertragen;

##### 5.4. Rahmenstudienplan des Studiengangs

- der / dem Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Rahmenstudienplan des Studiengangs zur Verfügung zu stellen;

##### 5.5. Ausbildungsmittel

- der / dem Studierenden leihweise die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Studienakademie erforderlich sind;

##### 5.6. Freistellung; Studium

- die Studierende / den Studierenden für alle Theoriephasen an der Studienakademie sowie für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Theoriephase, die außerhalb der Theoriephasen stattfinden, ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch in vollem Umfang freizustellen; dies gilt auch an Tagen, an denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, da diese für das Selbststudium vorgesehen sind;
- der / dem Studierenden ausreichend Gelegenheit zur Anfertigung von Prüfungsleistungen der Praxismodule, insbesondere Projektarbeiten und der Bachelorarbeit in dem in den „Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium“ festgelegten Umfang einzuräumen;
- zum Studium an der Studienakademie anzuhalten;

Die oben genannten Pflichten bestehen auch dann, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden.

##### 5.7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

- der / dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;

##### 5.8. Anmeldung zur Immatrikulation

- die Studierende / den Studierenden zur Immatrikulation an der jeweiligen Studienakademie anzumelden.

#### 6. VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

6.1. Die monatliche Bruttovergütung der / des Studierenden beträgt

im 1. Studienjahr .....	Euro
im 2. Studienjahr .....	Euro
im 3. Studienjahr .....	Euro.

Die „Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium“ sind zu beachten.

6.2. Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats gezahlt.

##### 6.3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätte trägt die Kosten für die ihr nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Ziffer 4.2., soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen.

##### 6.4. Berufskleidung

Wird von der Ausbildungsstätte besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr zu Verfügung gestellt.

## 6.5. Fortzahlung der Vergütung

Der / Dem Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt

- (1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 5.6.,
- (2) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie / er
  - a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
  - b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
  - c) aus einem sonstigen, in ihrer / seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre / seine Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

## 7. PFLICHTEN DER / DES STUDIERENDEN

Die / Der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Sie / Er ist verpflichtet, Tage der Theoriephasen, an welchen keine Lehrveranstaltungen stattfinden, zum Selbststudium zu nutzen.

Sie / Er verpflichtet sich insbesondere,

### 7.1. Lernpflicht

- die ihr / ihm im Rahmen ihrer / seiner Ausbildung und des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

### 7.2. Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie, sonstige Veranstaltungen der Hochschule

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen;

### 7.3. Weisungsgebundenheit

- den Weisungen zu folgen, die ihr / ihm im Rahmen der Ausbildung von der Ausbilderin / der Anleiterin bzw. vom Ausbilder / Anleiter und von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

### 7.4. Betriebliche Ordnung / Dienstordnung

- die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

### 7.5. Sorgfaltspflicht

- Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr / ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

### 7.6. Betriebsgeheimnisse

- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während des Ausbildungsverhältnisses und auch nach ihrem / seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

### 7.7. Benachrichtigung der Ausbildungsstätte

- bei Fernbleiben von der Ausbildung, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich die Ausbildungsstätte zu benachrichtigen und ihr bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die / der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die Ausbildungsstätte ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
- die Ausbildungsstätte über die Immatrikulation, deren Widerruf, die Genehmigung einer Beurlaubung, die Exmatrikulation, alle von ihr / ihm erzielten Prüfungsergebnisse, den Verlust des Prüfungsanspruchs sowie das eventuelle Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der DHBW unverzüglich zu informieren;

### 7.8. Beurlaubung

- einen Antrag auf Beurlaubung (§ 61 LHG) bei der Studienakademie nur dann zu stellen, wenn die Ausbildungsstätte zuvor davon in Kenntnis gesetzt worden ist;

### 7.9. Auslandsstudium / Auslandspraktikum

- ein Auslandsstudium und ein Auslandspraktikum nur dann zu absolvieren, wenn sich die Ausbildungsstätte damit einverstanden erklärt hat.

## 8. WÖCHENTLICHE AUSBILDUNGSZEIT IN DER AUSBILDUNGSSTÄTTE

8.1. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte beträgt ..... Stunden.

8.2. Über die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Stunden werden durch entsprechende Freizeit ausgeglichen; dies gilt nur, soweit sie von der Ausbildungsstätte angeordnet wurden.

## 9. URLAUB

9.1. Der Anspruch auf Urlaub beträgt für Studierende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit von 5 Praxistagen mindestens 20 Praxistage bezogen auf das ganze Kalenderjahr. Für Studierende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit von 6 Praxistagen beträgt der Anspruch auf Urlaub mindestens 24 Praxistage bezogen auf das ganze Kalenderjahr.

Die / Der Studierende hat Anspruch auf Urlaub

	im Jahr 20_____	im Jahr 20_____	im Jahr 20_____	im Jahr 20_____
in Höhe von:	..... Praxistagen	..... Praxistagen	..... Praxistagen	..... Praxistagen.

9.2. Der Urlaub darf nur in der Zeit der Praxisphasen gewährt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die / der Studierende keine dem Urlaub widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.



## Mustervorlage Ausbildungsplan

Bsp. Krankenhaus / Pflegeeinrichtung / Sozialverband

### Betrieblicher Ausbildungsplan Bachelor of Arts (B.A.) BWL-Gesundheitsmanagement DHBW Mosbach - Campus Bad Mergentheim

**Firma StudentIn**

**Ausbildungsleitung**

**Ausbildungsdauer**

01.10.2021 – 30.09.2024

Zeitraum	Bereich	Ausbildungsbeauftragter
01.10.2021 – 26.12.2021	<i>Theoriephase (1. Semester)</i>	DHBW Mosbach
27.12.2021 – 06.03.2022 (10 Wochen)	<b><i>Betriebliche Leistungserstellung</i></b>	
	<b>Zentrale &amp; Geschäftsführung (3 Wo)</b> Einführung Überblick über Struktur & Abläufe Operative und kaufmännische GF  <b>Verwaltung Pflegeeinrichtung (7 Wo)</b> Kennenlernen Verwaltungsstruktur/ -abläufe Betriebliche Leistungserstellung	AP     AP
07.03.2022 – 29.05.2022	<i>Theoriephase (2. Semester)</i>	DHBW Mosbach
30.05.2022 – 04.09.2022 (14 Wochen)	<b><i>Marketing und Vertrieb</i></b>	
	<b>Öffentlichkeitsarbeit / PR (4 Wo)</b> Flyer, Plakate, Internet, Heimzeitung  <b>Klinikverwaltung / Reha (7 Wo)</b> Kennenlernen Verwaltungsstruktur/ -abläufe Leistungserfassung/-abrechnung	AP  AP
	<b>Zentrale &amp; Geschäftsführung (3 Wo)</b> Gesetzliche Vorschriften	AP

05.09.2022 – 27.11.2022	<i>Theoriephase (3. Semester)</i>	DHBW Mosbach
28.11.2022 – 22.01.2023 (8 Wochen)	<b><i>Finanz- und Rechn.wesen / Controlling</i></b>  <b>Zentrale Finanzbuchhaltung (8 Wo)</b> Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung Kosten- und Leistungsrechnung Controlling	AP
23.01.2023 – 16.04.2023	<i>Theoriephase (4. Semester)</i>	DHBW Mosbach
17.04.2023 – 01.10.2023 (24 Wochen)	<b><i>Personalmanagement und Organisation</i></b>  <b>Zentrale &amp; Geschäftsführung (4 Wo)</b> Aufbau- /Ablauforganisation Personalpolitik  <b>Personalabteilung (8 Wo)</b> Personalbeschaffung Personalbetreuung / Zeiterfassung Vergütungsabrechnung Arbeitsrecht und Arbeitsschutz  <b>Qualitätsmanagement (4 Wo)</b> Qualitätsmanagement in der Kranken-/ Altenpflege  <b>Verwaltung Pflegeheim / Klinikverwaltung (8 Wo)</b> Personalplanung Personalbetreuung und -entwicklung	AP  AP  AP  AP
02.10.2023 – 26.11.2023 (8 Wochen)	<b>Vertiefte Ausbildung im Betrieb</b> Absprache der Funktionsbereiche	AP
27.11.2023 – 18.02.2024	<i>Theoriephase (5. Semester)</i>	DHBW Mosbach
19.02.2024 – 12.05.2024 (12 Wochen)	<b>Vertiefte Ausbildung im Betrieb</b> Absprache der Funktionsbereiche  <b>Bachelorarbeit</b>	AP
13.05.2024 – 04.08.2024	<i>Theoriephase (6. Semester)</i>	DHBW Mosbach
05.08.2024 – 30.09.2024 (9 Wochen)	<b>Vertiefte Ausbildung im Betrieb</b> Absprache der Funktionsbereiche	AP

## Blockplan für das Studienjahr 2021

### Studiengang: BWL-Gesundheitsmanagement

**DHBW-Mosbach / Fakultät Wirtschaft** (Bachelorarbeit in der 5. Praxisphase)

1. Semester	Theorie	01.10.2021 – 26.12.2021	KW 39-51, 13 Wochen
	Praxis	27.12.2021 – 06.03.2022	KW 52-09, 10 Wochen
2. Semester	Theorie	07.03.2022 – 29.05.2022	KW 10-21, 12 Wochen
	Praxis	30.05.2022 – 04.09.2022	KW 22-35, 14 Wochen
3. Semester	Theorie	05.09.2022 – 27.11.2022	KW 36-47, 12 Wochen
	Praxis	28.11.2022 – 22.01.2023	KW 48-03, 8 Wochen
4. Semester	Theorie	23.01.2023 – 16.04.2023	KW 04-15, 12 Wochen
	Praxis	17.04.2023 – 01.10.2023	KW 16-39, 24 Wochen
5. Semester	Praxis	02.10.2023 – 26.11.2023	KW 40-47, 8 Wochen
	Theorie	27.11.2023 – 18.02.2024	KW 48-07, 12 Wochen
	Praxis	19.02.2024 – 12.05.2024	KW 08-19, 12 Wochen
6. Semester	Theorie	13.05.2024 – 04.08.2024	KW 20-31, 12 Wochen
	Praxis	05.08.2024 – 30.09.2024	KW 32-40, 9 Wochen
Prüfungsleistung 1. Praxismodul		Abgabe der 1. Projektarbeit	September 2022*
Prüfungsleistung 2. Praxismodul		Abgabe der 2. Projektarbeit	November 2023*
		Präsentation der 2. Projektarbeit	5. Theoriesemester*
Prüfungsleistung 3. Praxismodul		Mündliche Prüfung	Juli/August 2024*
Bachelorarbeit		Themeneinreichung	Januar 2024*
		Vergabe des Themas	Februar 2024*
		Abgabe	Mai 2024*

- Die genauen Termine werden von der Studiengangsleitung rechtzeitig bekannt gegeben.